

Ehrungssatzung der Gemeinde Luisenthal

Auf der Grundlage der §§ 11 und 19 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S.501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. Nr. 5 S.13) sowie der Hauptsatzung der Gemeinde Luisenthal § 9 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.11.1999 folgende Ehrungssatzung beschlossen:

§ 1 Maßgabe

Die von der Gemeinde vorzunehmenden Ehrungen erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ehrungssatzung.

§ 2 Art der Ehrung

- (1) Folgende Ehrungen können durch die Gemeinde vorgenommen werden:
 - Verleihung des Ehrenbürgerrechts
 - Ehrung durch Verleihen der Ehrenmedaille in Silber
- (2) Auszeichnungen und Anerkennungen für
 - außergewöhnliche Leistungen im Sport, bei kultureller Arbeit, wissenschaftlicher Arbeit, im sozialen Bereich;
 - Geschäfts- und Vereinsjubiläen;
 - Ehe- und Altersjubiläen.
- (3) Nachrufe

§ 3 Ehrenbürger

- (1) Das Ehrenbürgerrecht, als höchste allgemeine Ehrung, die die Gemeinde zu vergeben hat, kann Bürgern verliehen werden, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die gemeindlichen Körperschaften, die kulturtragenden und Sportvereine, Einzelbürger sowie der Bürgermeister.
- (3) Über die Ehrung beschließt der Gemeinderat.
- (4) Der zu Ehrende erhält eine Ehrenurkunde und die Ehrenmedaille der Gemeinde Luisenthal in Gold mit Anstecknadel. Die Ehrenmedaille hat einen Durchmesser von 4 cm, sie trägt auf der Vorderseite das Gemeindewappen und die Inschrift "Luisenthal- Landkreis Gotha". Auf der Rückseite wird unter Einfügen des Namens des Ehrenträgers folgender Text eingraviert " Für besondere Verdienste", Luisenthal - Datum.

- (5) Die Ehrung nimmt der Bürgermeister in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung vor.

§ 4

Ehrung durch Verleihen der Ehrenmedaille in Silber

- (1) Bürger, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können die Ehrenmedaille in Silber mit Anstecknadel verliehen bekommen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die gemeindlichen Körperschaften, die Vereine, Einzelbürger und der Bürgermeister.
- (3) Über die Ehrung beschließt der Gemeinderat.
- (4) Die Ehrenmedaille hat einen Durchmesser von 4 cm, sie trägt auf der Vorderseite das Gemeindewappen und die Inschrift "Luisenthal - Landkreis Gotha". Auf der Rückseite wird unter Einfügen des Namens des Ehrenträgers folgender Text eingraviert: "Für besondere Verdienste", Luisenthal - Datum.
- (5) Die Ehrung nimmt der Bürgermeister in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung vor.

§ 5

Auszeichnung und Anerkennung für außergewöhnliche Leistungen im Sport, bei kultureller Arbeit und im sozialen Bereich

- (1) Bürger, die sich im sportlichen, kulturellen oder sozialen Bereich besonders verdient gemacht haben, können mit der Ehrenmünze in Silber ausgezeichnet werden. Bei außergewöhnlichen Leistungen kann die Auszeichnung mit einem Pokal, einem Ehrengeschenk oder einer Geldprämie verbunden sein oder auch gesondert gewährt werden.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die gemeindlichen Körperschaften, die Vereine, Einzelbürger und der Bürgermeister.
- (3) Über die Auszeichnung entscheidet der Hauptausschuß. Er entscheidet auch, ob mit der Auszeichnung ein Pokal, Ehrengeschenk oder Geldprämie verbunden ist oder gesondert gewährt werden.
- (4) Die Münze hat einen Durchmesser von 4 cm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen von Luisenthal. Auf der Rückseite ist eine Gravur entsprechend des Anlasses vorzunehmen.
- (5) Die Auszeichnung nimmt der Bürgermeister in öffentlicher Form vor.

§ 6

Nachrufe

- (1) Die Gemeinde Luisenthal veröffentlicht nach den folgenden Richtlinien einen Nachruf für diejenigen Einwohner, welche unter Ausübung eines Mandates für die Gemeinde tätig gewesen sind.

- (2) Für Personen, die ein Mandat ausgeübt haben, veröffentlicht die Gemeinde einen Nachruf im Amtsblatt und in der Tageszeitung. Während der Trauerfeier wird ein Trauerkranz oder ein Bouquet der Gemeinde niedergelegt, wenn dies im Einzelfall von der Trauerfamilie nicht unerwünscht ist. Die Niederlegung des Kranzes oder des Bouquet erfolgt durch den Bürgermeister oder den Beigeordneten.

§ 7 Entziehung der Ehrung

- (1) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und andere Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (2) Über die Entziehung entscheidet der Gemeinderat mit 2/3 Mehrheit.

§ 8 Geschäfts- und Vereinsjubiläen

- (1) Bei 25-jährigen Geschäfts- und Vereinsjubiläen und bei jeweils weiteren 25 Jahren (50, 75, etc.) wird eine Glückwunschkarte und eine Jubiläumsgabe gewährt.
- (2) Über die Jubiläumsgabe entscheidet der Hauptausschuß.
- (3) Die Übergabe wird durch den Bürgermeister oder ein von ihm beauftragtes Gemeinderatsmitglied vorgenommen.

§ 9 Ehe- und Altersjubiläen

- (1) Voraussetzung für die Ehrung ist, daß die Jubilare
- a) ihren ständigen Wohnsitz in Luisenthal haben
 - b) der vorgesehenen Ehrung würdig sind
 - c) bei Ehejubiläen die Eheleute nicht dauernd getrennt leben
- (2) Jubiläen im Sinne dieser Satzung sind:
- a) bei Ehejubiläen
 - Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - Kupferne Hochzeit (70 Jahre)

und alle darauffolgenden 5 Jahre

b) bei Altersjubiläen

Frauen bei Vollendung des 60. Lebensjahres

Frauen und Männer bei Vollendung des 65. Lebensjahres

„ des 70. „

„ des 75. „

„ des 80. „

„ des 85. „

„ des 90. „

ab dem 91. Lebensjahr wird die Ehrung jährlich vorgenommen.

§ 10 Ehrung bei Geburt eines Kindes

Bei Geburt eines Kindes werden 100 € überreicht.

Voraussetzung ist die Mitteilung der Eltern an den Bürgermeister der Gemeinde Luisenthal über die Geburt des Kindes (Vorlage der Geburtsurkunde) innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Luisenthal, den 30.04.2008

gez. Jobst
Bürgermeister

Dienstsiegel